



CH-3003 Bern

SECO; bev

POST CH AG

per E-Mail

An die Paritätischen Kommissionen der betroffenen GAV

Bern, 6. Juli 2026

Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen über die Wegzeit in den GAV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Ihrer Branche wurde allgemeinverbindlich erklärt. Dem SECO als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311) obliegt die Prüfung des Inhaltes von Gesamtarbeitsverträgen, für welche die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt wird.

Zahlreiche GAV enthalten Bestimmungen zur Anrechnung der Wegzeit, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb ihres normalen Arbeitsortes zum Einsatz gelangen, z.B. auf einer Baustelle. Diese Bestimmungen sehen häufig vor, dass die Wegzeit erst ab einer gewissen Zeitspanne (z.B. nach 30 Minuten) oder erst ab einer gewissen Anzahl Kilometer (Rayon) an die Arbeitszeit angerechnet wird. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht in jedem Fall mit dem Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und insbesondere mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) vereinbar.

Gemäss Artikel 13 ArGV 1 gilt die Zeit, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für den Weg zu und von der Arbeit aufwendet, nicht als Arbeitszeit. Dieselbe Bestimmung legt zudem fest, dass die Zeit, in der sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung hält, als Arbeitszeit anzurechnen ist. Sie enthält weiter eine Sonderregelung für den Fall, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer seine Tätigkeit an einem anderen Ort als seinem normalen Arbeitsort ausüben muss, beispielsweise auf einer Baustelle. In einem solchen Fall, wenn die Wegzeit direkt auf die Baustelle länger ist als die Wegzeit an den normalen Arbeitsort, gilt die zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit als Arbeitszeit (Art. 13 Abs. 2 ArGV 1). Folglich können die in den GAV enthaltenen allgemeinen Regelungen, die die Anrechnung der ersten Minuten oder Kilometer der Fahrt ausschliessen, in bestimmten Situationen gegen Artikel 13 ArGV 1 verstossen, sofern sie die spezifischen Besonderheiten der in der Praxis auftretenden Einzelfälle nicht berücksichtigen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Valerie Berger
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 58 462 27 45
valerie.berger@seco.admin.ch
<https://www.seco.admin.ch>



Aus diesen Gründen bestätigt das SECO seine Praxis, dass Bestimmungen zur Wegzeit, welche den arbeitsgesetzlichen Regelungen zuwiderlaufen, nicht allgemeinverbindlich erklärt werden können. Dies ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 4 AVEG, wonach die Allgemeinverbindlicherklärung nichts enthalten darf, was dem zwingenden Recht des Bundes oder der Kantone widerspricht. Überdies sind solche Bestimmungen zur Wegzeit, die zwingendem Recht widersprechen, aus dem GAV zu streichen. Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 4 AVEG, wonach jegliche Ungleichbehandlung zwischen den in den vertragschliessenden Verbänden organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und den Aussenseitern zu vermeiden ist.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen steht es den Sozialpartnern demgegenüber frei, Bestimmungen zu vereinbaren, welche die Wegzeit zwar nicht an die im GAV festgelegte wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit anrechnen, aber im Hinblick auf die in Artikel 9 ArG festgelegte Höchstarbeitszeit miteinrechnen. Die Vertragsparteien können zudem die Entschädigung der Wegzeit innerhalb der Grenzen von Gesetz und Rechtsprechung frei regeln.

Die Prüfung Ihres GAV hat ergeben, dass die Bestimmungen zur Wegzeit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zuwiderlaufen. Wie vorab ausgeführt, müssen diese Bestimmungen aus dem GAV gestrichen oder angepasst werden. Diese Anpassung hat so rasch als möglich zu erfolgen, zum Beispiel im Rahmen eines künftigen Verfahrens auf Allgemeinverbindlicherklärung.

Die Leiterin des Ressorts Gesamtarbeitsverträge, Frau Sandra Nenning (Tel. +41 58 465 80 78; sandra.nenning@seco.admin.ch) steht Ihnen bei Fragen und für weitere Informationen zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen, uns allfällige neue oder angepasste Bestimmungen zur Wegzeit frühzeitig zur Vorprüfung vorzulegen, wenn eine solche gewünscht wird.

Freundliche Grüsse



Valerie Berger
Leistungsbereichsleiterin Personenfrei-
zügigkeit und Arbeitsbeziehungen